

HVBG-Info 07/1989 vom 09.03.1989, S. 0495 - 0500, DOK 311.04/017-BSG

Kein UV-Schutz gemäß §§ 539 Abs. 1 Nr. 4, 539 Abs. 2 RVO für die Bezieherin für Bildungsbeihilfe auf dem Heimweg von einer psychologischen Untersuchung beim Arbeitsamt - BSG-Urteil vom 08.12.1988 - 2 RU 47/87

Kein UV-Schutz gemäß §§ 539 Abs. 1 Nr. 4, 539 Abs. 2 RVO für die Bezieherin von Bildungsbeihilfe auf dem Heimweg von einer psychologischen Untersuchung beim Arbeitsamt;

hier: BSG-Urteil vom 08.12.1988 - 2 RU 47/87 -

Das BSG hat mit Urteil vom 08.12.1988 - 2 RU 47/87 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Wegeunfall - psychologische Untersuchung - Arbeitsberatung - Meldepflicht:

Die Bezieherin von Bildungsbeihilfe steht auf dem Heimweg von einer psychologischen Untersuchung beim Arbeitsamt nicht unter Unfallversicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b RVO, da sie nicht der Meldepflicht nach dem AFG unterliegt. Sie wird auch nicht wie eine der Meldepflicht unterliegende Person i.S. des § 539 Abs. 1 Nr. 4 RVO und damit auch nicht wie eine nach Abs. 1 Versicherte i.S. von § 539 Abs. 2 RVO tätig.